

# Curriculum für den Hochschullehrgang

## Physik 12 ECTS-AP



Verordnung des Hochschulkollegiums  
der Pädagogischen Hochschule Tirol  
am 28.05.2020

Genehmigung durch das Rektorat  
der Pädagogischen Hochschule Tirol  
am 05.06.2020

gemäß Hochschulgesetz 2005 idgF

Studienkennzahl: 710 650

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>QUALIFIKATIONSPROFIL .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs Physik.....	3
1.2	Kompetenzprofil .....	4
<b>2</b>	<b>CURRICULUM.....</b>	<b>5</b>
2.1	Dauer und Umfang des Hochschullehrgangs .....	5
2.2	Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppen und Reihungskriterien.....	5
2.3	Modulraster .....	6
2.4	Modulbeschreibungen/Lehrveranstaltungsübersicht.....	7
<b>3</b>	<b>PRÜFUNGSORDNUNG.....</b>	<b>9</b>
3.1	Geltungsbereich .....	9
3.2	Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung.....	9
3.3	Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs .....	9
3.4	Formen der Beurteilung .....	10
3.5	Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen.....	11
3.6	Abschluss und Zertifizierung.....	11

## 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wurden die Fächer Chemie, Biologie und Physik in das Unterrichtsfach Naturwissenschaften integriert. Den Lehrkräften, die diesen Unterrichtsgegenstand unterrichten, soll durch diesen Hochschullehrgang die Anknüpfung an die jeweils anderen Naturwissenschaften erleichtert werden. An Neuen Mittelschulen gibt es einen Mangel an Lehrkräften mit abgeschlossenem Physik-Lehramtsstudium. Mit diesem Hochschullehrgang erwerben Lehrpersonen fundierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen, um einen qualitätsvollen Unterricht mit physikalischen Inhalten in den genannten Schultypen sicher zu stellen.

### 1.1 Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs Physik

---

Mit dem vorliegenden Curriculum des Hochschullehrganges „Physik“ orientiert sich die Pädagogische Hochschule Tirol an den leitenden Prinzipien der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen gemäß § 40 Abs 1 HG 2005 idGF. Unter besonderer Berücksichtigung der leitenden Grundsätze und Bildungsziele der §§ 8 und 9 HG 2005 idGF, werden die Studien so gestaltet, dass diese zu zusätzlichen berufsbezogenen Kompetenzen führen und das grundlegende Berufswissen dem aktuellen Stand der Wissenschaft – gemäß den zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung – entspricht.

Mit dem Hochschullehrgang „Physik“ sollen Lehrpersonen, die an einer Neuen Mittelschule den Unterrichtsgegenstand Physik unterrichten oder physikalische Inhalte an einer BMHS gemäß dem Studienplan unterrichten sollen oder bereits unterrichten, für diese Aufgabe fachlich qualifiziert bzw. unterstützt werden.

Die Inhalte des Curriculums orientieren sich an den Lehrplänen der Sekundarstufe I, der Handelsakademie und der höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. Um die (geringen) Abweichungen in den Lehrplänen der verschiedenen Schultypen zu berücksichtigen, können Lehrveranstaltungen mit vorwiegend fachwissenschaftlichen Inhalten fallweise in schultypenbezogener Gruppenzusammenstellung durchgeführt werden.

Da nicht alle fachwissenschaftlichen Inhalte in das Detail gehend bearbeitet werden können, sollen die Teilnehmer/innen die Kompetenz erlangen, schulrelevante Inhalte selbstständig im Eigenstudium bzw. im betreuten Selbststudium zu erwerben. Ein Schwerpunkt im Lehrgang ist die Auswahl, Planung und Durchführung von Demonstrations-, Freihand- und Schüler/innenexperimenten.

Fachdidaktische Inhalte berücksichtigen insbesondere das Experimentieren im Physikunterricht, handlungsorientierte Methoden in einem kompetenzorientierten Physikunterricht, Kompetenzmodelle für Naturwissenschaften sowie eine förderliche Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung.

Sowohl die Inhalte als auch die Durchführung dieses Hochschullehrganges sind durch Praxisbezug gekennzeichnet. Im Mittelpunkt der Selbststudienanteile des Lehrganges steht die Reflexion und Entwicklung des eigenen Physikunterrichtes. Außerdem wird fächerüberschreitendes Denken und Arbeiten berücksichtigt und gefördert.

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Hochschullehrganges erwerben zusätzliche fachliche und fachdidaktische Kompetenzen für den Unterricht für die auf Physik basierenden Anteile im Unterrichts-

gegenstand Naturwissenschaften an einer BMHS oder für den Physikunterricht an einer Neuen Mittelschule. Der berufsbegleitend geführte Hochschullehrgang Physik kann und will ein reguläres Lehramtsstudium nicht ersetzen.

## 1.2 Kompetenzprofil

---

Das vorliegende Curriculum orientiert sich einerseits an den fünf vom Entwicklungsrat<sup>1</sup> empfohlene Kompetenzen für Pädagoginnen und Pädagogen und andererseits an den fünf „Domänen der Lehrer/innen/-professionalität“, die von der Arbeitsgemeinschaft „Entwicklung von Professionalität im internationalen Kontext (EPIK)“ erarbeitet und im Jahr 2008 im Auftrag des Bildungsministeriums (damals *BMUKK*) als „Rahmen einer kompetenzorientierten Lehrer/innen/bildung“ veröffentlicht wurden<sup>2</sup>.

Vom Entwicklungsrat empfohlene Kompetenzen für Pädagoginnen und Pädagogen:

- Allgemeine Pädagogische Kompetenz
- Fachliche und didaktische Kompetenz
- Gender- und Diversitätskompetenz
- Soziale Kompetenz
- Professionsverständnis

EPIK-Domänen von Lehrer/innen-Professionalität:

- Professionsbewusstsein (sich als Expertin/Experte wahrnehmen),
- Reflexions- und Diskursfähigkeit (das Teilen von Wissen und Können),
- Kooperation und Kollegialität (die Produktivität von Zusammenarbeit),
- Differenzfähigkeit (der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden) sowie
- Personal Mastery (die Kraft individueller Könnerschaft).

---

<sup>1</sup> BMBWF. (3. Juli 2013). Professionelle Kompetenzen von PädagogInnen. Zielperspektive. Abgerufen am 13. Dezember 2019 von [https://www.qsr.or.at/dokumente/1869-20140529-092429-Professionelle\\_Kompetenzen\\_von\\_PaedagogInnen\\_\\_Zielperspektive.pdf](https://www.qsr.or.at/dokumente/1869-20140529-092429-Professionelle_Kompetenzen_von_PaedagogInnen__Zielperspektive.pdf)

<sup>2</sup> Schratz, Michael, Schritteser, Ilse, Forthuber, Peter, Pahr, Gerhard, Paseka, Angelika & Seel, Andrea (2008). Domänen der Lehrer/innen/professionalität: Rahmen einer kompetenzorientierten Lehrer/innen/bildung (S. 123-138). In Christian Kraler & Michael Schratz (Hrsg.), Wissen erwerben, Kompetenzen entwickeln. Münster: Waxmann.

## 2 CURRICULUM

### 2.1 Dauer und Umfang des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang „Physik“ dauert mindestens zwei Semester und umfasst 12 ECTS-Anrechnungspunkte. Das Curriculum setzt sich aus zwei Pflichtmodulen mit jeweils 6 ECTS-Abrechnungspunkten zusammen.

Studienanteile:

	SSt	Stunden (à 60')
Präsenzstudienanteile	13,60	112,50
E-Learning-/Fernstudienanteile		40,50
Selbststudienanteile	13,07	147,00
<b>Summen</b>	<b>26,67</b>	<b>300,00</b>

Innerhalb der Module sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte miteinander vernetzt.

Modulgliederung:

MK	Modulbezeichnung	Sem	SSt	PR	EF	SSA	ECTS-AP		
							FW	FD	Summe
M1	Mechanik und Optik	1. + 2.	6,80	56,25	20,25	73,50	3,50	2,50	6,00
M2	Elektrizität und Magnetismus/Radioaktivität	1. + 2.	6,80	56,25	20,25	73,50	3,00	3,00	6,00
	<b>Summen</b>		<b>13,60</b>	<b>112,50</b>	<b>40,50</b>	<b>147,00</b>	<b>6,50</b>	<b>5,50</b>	<b>12,00</b>

Legende:

<b>ECTS-AP</b>	Anrechnungspunkte nach dem ECTS
<b>EF</b>	E-Learning oder Fernstudium (à 60 Min.)
<b>FD</b>	Fachdidaktik
<b>FW</b>	Fachwissenschaften
<b>LV</b>	Lehrveranstaltung
<b>LV-Art</b>	Lehrveranstaltungsart
<b>MK</b>	Modulkürzel
<b>PR</b>	Präsenzstudienanteile (à 60 Min)

<b>SE</b>	Seminar
<b>Sem</b>	Semester
<b>SSA</b>	Selbststudienanteile (à 60 Min)
<b>SSt</b>	Semesterwochenstunde (15 UE à 45 Min.)
<b>SFB</b>	Studienfachbereich
<b>UE</b>	Übung
<b>VO</b>	Vorlesung

### 2.2 Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppen und Reihungskriterien

Zielgruppe für den Hochschullehrgang „Physik“ sind Lehrpersonen mit abgeschlossenem Lehramt (nicht Physik), die bereits Physik im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Naturwissenschaften an einer BMHS unterrichten oder in Zukunft unterrichten sollen und Lehrpersonen, die an einer Neuen Mittelschule Physik unterrichten.

Für den Hochschullehrgang „Physik“ wird eine maximale Anzahl von 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt.

Für den Fall, dass nicht alle Bewerber/innen als Studierende aufgenommen werden können, gelten der Zeitpunkt der Anmeldung und der Schultyp, in dem die Aufnahmewerberin/der Aufnahmewerber

unterrichtet, als Reihungskriterien. Lehrpersonen, die an berufsbildenden Schulen unterrichten werden vorgereicht. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangslleitung.

### 2.3 Modulraster, Lehrveranstaltungsübersicht

Im nachfolgenden Modulraster sind die entsprechenden ECTS-AP Anteile für Fachdidaktik und für die Fachwissenschaften ausgewiesen.

Einzelne Lehrveranstaltungen können unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden (vgl. § 42a Z 3 HG 2005 idgF).

<b>Modul 1</b>		<b>Mechanik und Optik</b>							
LV-Nummer	LV-Bezeichnung	Sem	SFB	LV-Art	SSt	PR	EF	SSA	ECTS-AP
7W1PHY0101	Mechanik	1. + 2.	FW	SE	2,00	15,75	6,75	15,00	1,50
7W1PHY0102	Wärmelehre	1.	FW	SE	1,40	9,00	6,75	9,25	1,00
7W1PHY0103	Optik	1.	FW	SE	1,40	9,00	6,75	9,25	1,00
7W1PHY0104	Kompetenzorientierter Physikunterricht: Methoden, Modelle und Standards	1. + 2.	FD	SE	1,20	13,50	0,00	24,00	1,50
7W1PHY0105	Schüler/innenvorstellungen, Modellbildung	1.	FD	SE	0,80	9,00	0,00	16,00	1,00
	Summen				<b>6,80</b>	<b>56,25</b>	<b>20,25</b>	<b>73,50</b>	<b>6,00</b>

<b>Modul 2</b>		<b>Elektrizität und Magnetismus/Radioaktivität</b>							
LV-Nummer	LV-Bezeichnung	Sem	SFB	LV-Art	SSt	PR	EF	SSA	ECTS-AP
7W1PHY0201	Elektrizität	1. + 2.	FW	SE	2,20	18,00	6,75	25,25	2,00
7W1PHY0202	Radioaktivität	2.	FD	SE	1,40	9,00	6,75	9,25	1,00
7W1PHY0203	Demonstrationsexperiment	2.	FW	UE	0,80	9,00	0,00	16,00	1,00
7W1PHY0204	Freihand- und Schüler/innenexperimente	1. + 2.	FD	UE	2,40	20,25	6,75	23,00	2,00
	Summen				<b>6,80</b>	<b>56,25</b>	<b>20,25</b>	<b>73,50</b>	<b>6,00</b>

## 2.4 Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung		HLG Physik		
<b>KURZZEICHEN</b>	<b>MODULBEZEICHNUNG</b>			
<b>M1</b>	<b>Mechanik und Optik</b>			
		<b>ECTS-AP</b>	<b>SEMESTER</b>	
<b>Modul</b>		<b>6</b>	<b>1 und 2</b>	
<b>MODULART</b>				
<b>PFLICHTMODUL</b>	<b>WAHLPFLICHT-MODUL</b>	<b>WAHL-MODUL</b>	<b>BASISMODUL</b>	<b>AUFBAUMODUL</b>
<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN</b>				
<b>Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen</b>				
<b>BILDUNGSINHALTE</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Mechanik (Kraft, Newton'sche Gesetze, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Arbeit, mechanische Energieformen, Kreisbewegung, Beispiele aus dem Alltag, usw.)</li> <li>• Grundlagen der Wärmelehre (Temperatur, Wärme, Druck und Aggregatzustände, Hauptsätze der Wärmelehre, Wärmeübertragung, usw.)</li> <li>• Schwingungen und Wellen</li> <li>• Geometrische Optik und Wellenoptik</li> <li>• Unterrichtskonzepte und Methodenwerkzeuge</li> <li>• Kompetenzmodelle und kompetenzorientierter Physikunterricht</li> <li>• Schüler/innenvorstellungen</li> </ul>				
<b>ZERTIFIZIERBARE KOMPETENZEN</b>				
Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenden Bewegungsvorgänge auf konkrete Beispiele aus dem Alltag an.</li> <li>• nennen die möglichen Formen des Wärmetransportes, beschreiben diese und erklären damit Phänomene aus dem Alltag.</li> <li>• konstruieren Strahlengänge und erklären optische Geräte.</li> <li>• beschreiben wellenoptische Phänomene.</li> <li>• beschreiben Kompetenzmodelle, ordnen kompetenzorientierte Aufgabenstellungen in die Systematik des Kompetenzmodells ein und entwickeln kompetenzorientierte Aufgaben.</li> <li>• wählen Methoden aus, die eine Kompetenzentwicklung fördern und entwerfen Umsetzungsmöglichkeiten für den Physikunterricht.</li> <li>• nennen typische Schüler/innenvorstellungen, geben verschiedene Methoden zu deren Erhebung an und berücksichtigen sie bei der Planung von Unterricht.</li> </ul>				
<b>LITERATUR</b>				
wird von den Lehrveranstaltungsleiter/innen bekanntgegeben.				
<b>LEHR- UND LERNMETHODEN</b>				
Vortrag, seminaristisches und/oder interaktives Arbeiten, Blended Learning.				
<b>LEISTUNGSNACHWEISE</b>				

Immanenter Prüfungscharakter: aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen; termingerechte Bearbeitung der Arbeitsaufträge; Präsentation von ausgearbeiteten Konzepten

### SPRACHE(N)

Deutsch

Modulbeschreibung		HLG Physik		
KURZZEICHEN	MODULBEZEICHNUNG			
M2	Elektrizität und Magnetismus/Radioaktivität			
		ECTS-AP	SEMESTER	
Modul		6	1 und 2	
MODULART				
PFLICHTMODUL	WAHLPFLICHT-MODUL	WAHL-MODUL	BASISMODUL	AUFBAUMODUL
ja	nein	nein	ja	nein
ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN				
Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen				
BILDUNGSINHALTE				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe der Elektrizität (Stromleitung, Spannung, Stromstärke, Widerstand, Ohm'sches Gesetz, elektrische Arbeit und Leistung, usw.)</li> <li>• Elektromagnetismus: Elektromotor, Generator, Transformator; Wechselstrom</li> <li>• Bereitstellung und Transport elektrischer Energie; Energieumwandlungen</li> <li>• Arten, Entstehung, Anwendung und Gefahren radioaktiver Strahlung</li> <li>• Weltbilder der Physik, Modellbildung</li> <li>• Denk- und Arbeitsweisen der Physik</li> <li>• Experimentieren im Physikunterricht</li> <li>• Demonstrationsexperiment, Schüler/innen- und Freihandexperiment</li> </ul>				
ZERTIFIZIERBARE KOMPETENZEN				
Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> <li>• erklären den Gleichstromkreis mit Hilfe von einfachen Modellen, bauen einfache Schaltungen auf und erklären diese.</li> <li>• beschreiben die Funktionsweise von Elektromagneten, Elektromotor, Generator und Transformator.</li> <li>• nennen verschiedene Kraftwerkstypen, erklären deren Funktionsweise, den Transport elektrischer Energie bis zu den Endnutzern und beschreiben auftretende Energieumwandlungen in Kraftwerken und in Alltagsbeispielen.</li> <li>• beschreiben die Entstehung radioaktiver Strahlung und zeigen an Beispielen ihre Anwendungen und Gefahren auf.</li> <li>• entwickeln Aufgaben, die charakteristische Tätigkeiten der Physik (Beobachten, Vergleichen, Klassifizieren, Messen, Experimentieren, Voraussagen, Begründen, Interpretieren etc.) erfordern.</li> <li>• integrieren Experimente zur Erkenntnisgewinnung in den Lernprozess.</li> <li>• wählen Experimente situations- und fachgerecht aus, führen sie durch und werten sie aus.</li> <li>• wählen Freihandexperimente aus, führen sie vor und betten sie in Lernaufgaben für den Einsatz im Unterricht ein.</li> </ul>				
LITERATUR				

wird von den Lehrveranstaltungsleiter/innen bekanntgegeben.
<b>LEHR- UND LERNMETHODEN</b>
Vortrag, seminaristisches und/oder interaktives Arbeiten, Blended Learning.
<b>LEISTUNGSNACHWEISE</b>
Immanenter Prüfungscharakter: aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen; termingerechte Bearbeitung der Arbeitsaufträge; Präsentation von ausgearbeiteten Konzepten
<b>SPRACHE(N)</b>
Deutsch

### 3 PRÜFUNGSORDNUNG

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

#### 3.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang Physik an der Pädagogischen Hochschule Tirol unter Bedachtnahme auf das Hochschulgesetz (HG 2005 idgF).

#### 3.2 Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung

Die Prüfungsanforderungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen sind für das jeweilige Modul bzw. den Hochschullehrgang hinsichtlich der gültigen Kompetenzen abgestimmt. Die Arten der Leistungsfeststellung lassen eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zu.

Die Studierenden werden von der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung über das Konzept der Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Leistungsüberprüfung informiert.

Studierende, denen eine Behinderung nachweislich die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 63 Abs 1 Z 11 HG 2005 idgF).

##### Art und Methode der Leistungsnachweise

Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv absolviert und beurteilt wurden.

#### 3.3 Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

##### 3.3.1 Grundlagen für die Leistungsbeurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Kompetenzen.

Die Leistungsfeststellung erfolgt auf Basis der in den einzelnen Modulbeschreibungen bekanntgegebenen Leistungsnachweise.

Eine differenzierte Rückmeldung über die erbrachten Leistungen an die Studierenden muss gewährleistet sein.

---

### 3.3.2 Kriterien für die Leistungsbeurteilung

---

Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderer Leistungsfeststellungen ist dann gegeben, wenn der überwiegende Teil der in den Lehrveranstaltungen/Modulen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird.

Als Beurteilungsform können entweder Beurteilungen nach der fünfteiligen Notenskala erfolgen oder davon abweichend kann auch die Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ gewählt werden (§ 43 Abs 2 HG 2005 idgF.)

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nachweislich über die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsüberprüfung zu informieren.

Bei der Beurteilung muss sichergestellt sein, dass Studierende durch diese eine individuelle Rückmeldung über ihre Leistung erhalten. Während die fünfteilige Notenskala eine solche Rückmeldung anhand der Normen für die einzelnen Beurteilungsstufen gewährleistet, muss bei der Beurteilung durch „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ eine geeignete Form der Rückmeldung miteinbezogen werden.

Abgabe-, Präsentations- und Prüfungstermine sind so festzulegen, dass den Studierenden die Einhaltung der festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

---

### 3.3.3 Wiederholung von Prüfungen

---

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule anzurechnen. Die dritte Wiederholung hat als kommissionelle Prüfung zu erfolgen. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 43a Abs 2 und 3 HG 2005 idgF).

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter muss dem Sorge tragen und entsprechende Abgabefristen/Prüfungstermine festlegen.

Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (§ 43a Abs 1 HG 2005 idgF).

---

## 3.4 Formen der Beurteilung

---

**Mit Erfolg teilgenommen:** Eine positive Beurteilung mittels „mit Erfolg teilgenommen“ erfolgt, wenn die in den Modulen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

**Ohne Erfolg teilgenommen:** Die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ erfolgt dann, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

### **3.5 Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

---

Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

### **3.6 Abschluss und Zertifizierung**

---

Der Hochschullehrgang ist beendet, wenn alle Lehrveranstaltungen und Module positiv beurteilt sind.

Die Höchststudiendauer für den Hochschullehrgang Physik beträgt 4 Semester. Vgl dazu § 39 Abs 6 HG 2005 idgF.

Gemäß § 61 Abs 1 Z6 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung, wenn die festgelegte Höchststudiendauer überschritten wird.

Der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrganges wird durch ein studienabschließendes Zeugnis bescheinigt.